

AAA Nr. 461

Entwurf des Staatsgrundgesetzes von Ubbelohde

Seite 1 r

Erstes Capitel

Von dem Königreiche

Zweites Capitel

Von dem Könige, der Thron-
folge und der Reichsverwesung

Drittes Capitel

Von den allgemeinen Rechts-
verhältnissen der Staatsbürger

Viertes Capitel

Von den Gemeinden und Kör-
perschaften

Fünftes Capitel

Von den Landständen

Sechstes Capitel

Von den Verhältnissen der
Kirchen zum Staate

Siebentes Capitel

Von den Finanzen

Achtes Capitel

Von der Staatsdienerschaft

Neuntes Capitel

Von der Ausübung der
Staatsgewalt

Zehntes Capitel

Von dem Staatsgerichtshofe

Seite 2 r

Erstes Capitel
Vom Königreiche

§.

Sämmtliche Theile des Königreichs bilden ein unzertrennliches Ganze, und sind durch die Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.

§.

Das Königreich macht ein Theil des deutschen Bundes aus, und nimmt daher an den nach der Verfassung des Bundes diesem und den einzelnen zu demselben gehörenden Staaten zustehenden Rechten und Pflichten Theil.

§.

Die Regierungsform ist monarchisch; jedoch ist der Landesherr durch die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände beschränkt.

§.

Der Sitz der Regierung kann nicht außerhalb des Königreichs verlegt werden.

So lange der König zugleich Beherrscher des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ist, und daher in diesem Reiche Seine Residenz hat, wird derselbe Seinem Stellvertreter für die Regierung des Königreiches Hannover oder Seinem Cabinetts-Ministerio solche Vollmachten ertheilen, welche dieselben in den Stand setzen, in eiligen Fällen Namens des Königs, auch ohne vorgängige besondere Anfrage, die nöthigen Verfügungen für die Sicherheit des Landes und seiner Einwohner zu treffen.

Zweites Capitel

Vom Könige, der Thronfolge
und der Reichsverwesung

§.

Der König ist das Haupt des
Staats, vereinigt in sich alle
Rechte der Staatsgewalt, und
übt sie unter den durch die
Verfassung festgesetzten
Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und
unverletzlich.

§.

Der König bekennt sich zu einer
der christlichen Kirchen.

§.

Das Recht der Thronfolge
gehört dem Mannesstamme
des Königlichen Hauptes; die Ord-
nung derselben wird durch die
Lineal-Erbfolge nach dem
Erstgeburtsrechte bestimmt.
Erlischt der Mannesstamme
der jetzigen Königlichen Linie,

Seite 4 v

so geht die Thronfolge auf die jetzige Herzoglich Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie und nach deren Erlöschen endlich auch auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und, bei gleichem Verwandtschaftsgrade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauptes das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein.

§.

Bei dem Uebergange des Landes auf die jetzige Herzogl. Braunschweig-Wolfenbüttelsche Linie hat diese den Erben des jetzigen Königl. Hauptes die auf die Erwerbung einzelner Landestheile verwandten Summen

Seite 5 r

Summen zu vergüten.

§.

Die Fähigkeit zur Thronfolge
setzt rechtmäßige Geburt aus
einer ebenbürtigen Ehe voraus.

§.

Der König wird volljährig,
sobald Er Sein achtzehntes
Lebensjahr vollendet hat.

§.

Der König wird den Antritt
der Regierung durch Patent
zur öffentlichen Kunde bringen,
in welchem er zugleich die
unverbrüchliche Festhaltung
der Landesverfassung
bei Seinem Königlichen Worte
versichert, worauf Ihm die
Huldigung geleistet
wird.

§. Ist der König minderjährig
oder aus einer anderen Ursache

Seite 5 v

an der eigenen Ausübung
der Regierung verhindert;
so tritt eine Reichsverwe-
sung ein.

§.

In beiden Fällen wird die
Reichsverwesung von dem
der Erbfolge nach nächsten
Agnaten geführt. Sollte kein
dazu fähiger Agnat vorhanden
sein, so fällt die Regent-
schaft an die Mutter und
nach dieser an die Großmutter
des Königs von väterlicher
Seite.

§.

Sollte sich bei einem zunächst
nach dem regierenden Könige
zur Erbfolge bestimmten
Familiengliede eine solche
Geistes- oder körperliche
Beschaffenheit zeigen, welche
demselben die eigene Ver-
waltung des Reichs un-
möglich machen würde; so ist
noch

noch unter der Regierung des Königs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichsverwesung zu entscheiden.

Würde der König während Seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hindernis von der eigenen Verwaltung des Reichs abgehalten, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre: so soll längstens binnen Jahresfrist auf ein von dem Cabinetts-Ministerio zu erstattendes Gutachten von der Königin und sämtlichen volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Agnaten des Königl. Hauptes, jedoch mit Ausschluss des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, durch einen nach

Seite 6 v

absoluter Stimmenmehrheit
zu fassenden Beschluß mit
Zustimmung der Stände
über den Eintritt der Re-
gentschaft entschieden
werden.

§.

Der Reichsverweser hat eben
so, wie der König die Beobachtung
der Landes-Verfassung
durch ein Patent zu versichern.

§.

Der Reichsverweser übt die
Staatsgewalt im Namen
des Königs. Er kann aber
keine Standeserhöhungen vor-
nehmen, keine neue Ritter-
orden und Hofämter errichten,
und kein Mitglied des Ca-
binets-Ministerii anders,
als in Folge eines gerichtlichen
Erkenntnisses entlassen.
Jede während seiner Reichs-
verwesung getroffene
Veränderung eines Verfas-
sungs-

sungspunctes gilt nur bis zur ersten Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs nach dem Ende der Regentschaft. Dem Könige heimgefallene Lehen können nur an solche Expectivirte vergeben werden, welche dies Recht schon vor dem Anfange der Reichsverwesung erhalten haben, und zwar nach der Zeitfolge der Ertheilung der Expectanzen.

§.

In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen und dem Cabinetts-Ministerio bekannt gemachten Anordnung, gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; je-

doch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur unter Rücksprache mit dem Vormundschaftsrathe geschehen, welcher sich unter dem Vorsitze des Reichsverwesers aus den Mitgliedern des Cabinets-Ministerii bildet.

Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschaftsrath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

§.

Die Reichsverwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbstregierung gehoben ist.

Seite 8 r

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupte der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Hausgesetze bestimmt.

Drittes Capitel

Von den allgemeinen Rechten
und Pflichten der Unterthanen

§.

Der Aufenthalt im Königreiche
verpflichtet zur Beobachtung
der Gesetze und begründet
dagegen den gesetzlichen Schutz.

§.

Alle Landeseinwohner ge-
nießen gleichen Schutz der Ver-
fassung für ihre persönliche
Freiheit, ihr Eigentum und
ihre Rechte; haben aber auch
gleiche Verpflichtung zum
Kriegs-Dienste, zur Ver-
theidigung des Vaterlandes
und zur Tragung der Lasten
des Königreiches, wenn nicht
davon durch die Verfassung
oder besondere Gesetze aus-
drückliche Ausnahmen be-
gründet sind.

§.

Die Rechte eines Landeseinwohners

hat Jeder, der im Königreiche von Eltern geboren ist, die Landeseinwohner waren, oder der ausdrücklich oder stillschweigend in eine bestimmte Gemeinde aufgenommen worden oder in einem öffentlichen Dienste angestellt ist.

§.

Jeder Hannoveraner kann seinen Beruf oder sein Gewerbe nach eigener Neigung wählen, und sich dazu im In- oder Auslande ausbilden.

§.

Bei Besetzung aller Staatsämter soll, in sofern nicht nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen ein Anderes Statt findet, nicht das Ansehen der Geburt, sondern lediglich Talent, Kenntnisse, Geschäftserfahrung und unbescholtener Character in Frage kommen.

§.

Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen Rechte keinen Einfluss. Die Rechte der israelitischen Landeseinwohner sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§.

Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

§.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Die aus ihr herrührenden Abgaben sind nach einem besonderen darüber zu erlassenden Gesetze zu beur-

theilen.

§.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.

§

Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtsame Einzelner oder ganzer Corporationen können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen oder nachdem die oberste Staatsbehörde über die Nothwendigkeit entschieden hat, und nach vorgängiger vollständiger Entschädigung in Anspruch genommen werden. Nur in plötzlicher dringender Ge-

Seite 11 r

Gefahr, wenn ein unwiederbringlicher Nachtheil mit dem Verzuge verbunden ist, kann ausnahmsweise die Entschädigung nachfolgen.

Der Betrag der Entschädigung wird in letzter Instanz durch die höchste Staatsbehörde festgesetzt.

§.

Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien können künftig nur in Folge eines Gesetzes oder mit besonderer für den einzelnen Fall gültiger Beistimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benutzung auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§.

Die Freiheit der Presse und des

Buchhandels soll in ihrem vollen Umfange statt finden, jedoch unter Beobachtung der gegen deren Mißbrauch zu erlassenden Gesetze und unter Vorbehalt der etwaigen Bestimmungen des deutschen Bundes.

§.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft werden, nach länger als 24. Stunden unverhört verhaftet bleiben.

§.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder Verzögerung der Entscheidung bei der unmittelbaren vorgesetzten Behörde schriftlich Beschwerde zu erheben, und diese nöthigen falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§.

Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgesetzten Behörde ungegründet befunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§.

Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufenfolge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von der höchsten Staatsbehörde die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

Seite 12 v

Jedem Landeseinwohner steht das Recht zu, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuwandern und sich im Auslande nieder zu lassen. Bleibt er dessen ungeachtet Genosse einer bestimmten Gemeinde im Königreiche, so behält er auch die Rechte und Pflichten der Landeseinwohner; im entgegen gesetzten Falle aber verliert er dieselben, kann sie aber künftig wieder erwerben.

Viertes Capitel
Von den Gemeinden und
Körperschaften

§.

Jeder Landeseinwohner ohne Ausnahme muß einer bestimmten Gemeinde als Mitglied oder Beisitzer angehören. Die Aufnahme neuer Mitglieder oder Beisitzer in eine Gemeinde hängt von der Gemeinde ab, jedoch unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staatsbehörde in streitigen Fällen.

§.

Wo kein bestimmter Gemeindeverband besteht oder der geographische Umfang der Feldmark der Gemeinde nicht bestimmt ist, sollen diese Verhältnisse regulirt und einzeln belegene Besitzungen einem

solchen Verbande beigelegt werden.

§.

Alle Grundstücke, die innerhalb der Feldmark einer Gemeinde belegen sind, gehören zu derselben; über die Concurrenz derselben zu den Gemeindelasten und den der Gemeinde aufzuerlegenden Staatslasten, so wie über die Entschädigung der von solchen Lasten bisher verfassungsmäßig befreit gewesenen Besitzungen sollen besondere gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

§.

Ueber die Theilnahme der Einwohner einer Gemeinde an den zu fassenden Gemeinde-Beschlüssen entscheidet die bestehende Verfassung jeder Gemeinde. Wo diese zwei-

Seite 14 r

zweifelhaft ist oder aus andern Gründen einer neuen Regulierung bedarf, soll dabei nach möglichst gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werden.

§.

Die Gemeinden haben in der Regel das Recht, ihre Vorsteher mit Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde selbst zu wählen. Eine Ausnahme hieran besteht einstweilen nur da, wo ein Anderes verfassungsmäßig vorgeschrieben oder hergebracht ist.

§.

Von jeder Gemeinde sollen nach den zu treffenden oder bereits bestehenden näheren Bestimmungen einige Mitglieder erwählt werden, welche bei wichtigen

Beschlüssen über die Gemeindefrechte, von den Vorstehern zugezogen werden müssen, und eine Mitaufsicht auf die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verteilung der Lasten der Gemeinde ausüben.

§.

Die Vorsteher und übrigen Beamten der Gemeinden haben zugleich die Staatsangelegenheiten, soweit sie ihre Gemeinde oder deren Mitglieder betreffen, nach ihrem Amte wahrzunehmen, und haben in dieser Hinsicht die Rechte und Pflichten anderer Staatsdiener.

§.

Jede Gemeinde hat ihr Vermögen durch ihre Vorsteher selbständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörde

Seite 15 r

behörde auf diese Verwaltung und die Vertheilung und Verwendung der Gemeindeabgaben darf sich nicht weiter erstrecken, als dahin, daß das Vermögen erhalten und dessen Einkünfte zu Gemeindezwecken verwandt und bei Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren wird, und auf die Entscheidung von Beschwerden, die gegen die Verwaltung erhoben werden möchten.

§.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder anderen besondern Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe gilt von mehreren in einem Verbande stehenden Gemeinden.

§.

Ausgaben und Lasten, welche für die Zwecke und Bedürfnisse von Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden erforderlich sind, müssen von den Gemeinden und Verbänden getragen, und es kann ihnen dazu aus der Landes-Casse nur in den Fällen eine Beihilfe bewilligt werden, wenn entweder die Gemeinde-Institute aus Rücksicht auf die Bedürfnisse des Staats erweitert sind, oder wenn die Gemeinden eine außerordentliche temporaire Unterstützung bedürfen.

§.

Lasten, welche zu Zwecken oder Bedürfnissen des ganzen Königreichs erforderlich sind, können einzelnen Gemeinden oder Verbänden mehrerer Gemeinden nur in Folge besonderer Rechtsverhältnisse oder bestimmter Gesetze auferlegt werden; im letzteren Falle aber müssen diese Lasten auf alle Gemeinden des Königreichs oder des Landestheils möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

§.

In den Fällen, wo Ausgaben verfassungsmäßig von einem Verbands mehrerer Gemeinden gemeinschaftlich getragen und aufgebracht werden müssen, sollen zur Prüfung der Ausgaben selbst, so wie zur Festsetzung der Repartition derselben gewählten Mitglieder aller Gemeinden des Verbandes zugezogen, und diesem demnächst auch über die Aufbringung und

Verwendung Rechnung abgelegt werden. Die nähere Einrichtung dieser Verbände wird durch ein besonderes Gesetz regulirt.

§.

Die in den verschiedenen Provinzen des Königreiches bestehenden ritterschaftlichen Corporationen behalten ihre statutenmäßigen Rechte, sofern sie nicht durch die gegenwärtige Verfassung aufgehoben werden.

§.

Die besonderen Rechte der Ständeherrn und der Grafen von Stolberg zu Wernigerode und Stolberg als Besitzer der Grafschaft Hohnstein, welche durch Verordnungen und Verträge geordnet sind, werden unter den Schutz der Verfassung gestellt.

Fünftes Capitel
Von den Landständen

§.

Für das ganze Königreich soll eine allgemeine Ständeversammlung, für die Provinzen aber Provinzial-Landschaften bestehen.

§.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Landesherrn geltend zu machen. Sie nehmen Theil an der Gesetzgebung, haben das Recht, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige oder der obersten Staatsbehörde vorzutragen, und bewilligen die erforderlichen Abgaben.

Ueber alle, das ganze Königreich betreffenden, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörenden Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen des Königreiches communicirt, dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch fernerhin an die betreffenden Provinzial-Landschaften werden gebracht werden. Jedoch dürfen die von der Landesherrschaft zu genehmigenden Beschlüsse der Provinzial-Landschaften niemals den für das ganze Königreich bestehenden Gesetzen widersprechen oder deren Ausübung verhindern; so wie auch spätere für das ganze Königreich erlassene Gesetze die entgegen-

gegenstehenden provinziellen aufheben, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen deshalb gemacht werden.

§.

Angelegenheiten, welche der angegebenen Bestimmung zu Folge mit der allgemeinen Stände-Versammlung oder den Provinzial-Landschaften zu berathen sind, werden in keinem Falle, weder vom Könige oder der Regierung noch von den Ständen an einzelne ständische Corporationen oder Mitglieder gebracht oder deren Erklärung darüber eingefordert werden.

§.

Gesetzentwürfe können sowohl von Seiten der Regierung an die Stände, als von diesen an die Regierung gebracht werden. Jedoch

können diese auch auf die Vorlegung von Entwürfen zu neuen oder abändernden Gesetzen antragen.

§.

Die allgemeine Stände-Versammlung des Königreichs empfängt die Königlichen Eröffnungen und die ihr von Seiten der Regierung zu machenden Anträge durch das Cabinets-Ministerium, und richtet ihre Erwidernngen und Anträge entweder an den Landesherrn unmittelbar oder an die eben gedachte höchste Behörde.

Mit anderen Landesbehörden kann weder die allgemeine Ständeversammlung noch die einzelnen Cammern derselben unmittelbar communiciren, so wie sie auch keine Deputationen annehmen oder absenden dürfen.

§.

Die Minister oder Vorstände der Ministerial-Departements sind befugt, den Sitzungen der allgemeinen Ständeversammlung beizuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen. Sie können sich auch zu diesem Zwecke von andern Staatsdienern, welche etwa den vorliegenden Gegenstand besonders bearbeitet haben oder sonst vorzügliche Kenntniß daran besitzen, begleiten lassen oder solche zur Theilnahme an den Berathungen besonders beauftragen.

§.

Beiden Cammern der allgemeinen Ständeversammlung ist gestattet, zu ihren Sitzungen Zuhörer unter Austheilung von Einlaßkarten zuzulassen. Auch werden ihre Verhandlungen

Seite 19 v

durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Mittheilung von Seiten des CabinetsMinisterii ausdrücklich als vertraulich bezeichnet ist. Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Misbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§.

Die Sitzungen werden geheim theils auf das Begehren der Minister oder Königl. Commissarien, theils auf den Antrag Eines Mitgliedes der Ständeversammlung.

§.

Die allgemeine Ständeversammlung des Königreiches besteht aus zwei Cammern, und wird theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten zusammengesetzt.

Seite 20 r

§.

Beide Cammern sind in ihren Rechten und Befugnissen sich einander gleich, und alle Anträge, welche vom Könige oder dem CabinetsMinisterio an die Stände ergehen, sollen jeder Zeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwiederungen und Anträge nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen können.

§.

Die erste Cammer soll bestehen
(:cf. die Anlage:)

§.

Ein persönliches erbliches Stimmrecht wird der König nur solchen Majoratsherren verleihen, die ein Majorat errichtet haben, welches aus

einem im Königreiche belegenen
Rittersitze nebst andern
ebenfalls im Lande belegenen,
von gutsherrlichen Verbind-
lichkeiten befreiten Grund-
eigenthume von wenigstens
Sechstausend Thalern reiner
jährlicher Einkünfte besteht
und mit Hypotheken nicht
beschwert ist. Sobald eine
solche Beschwerde bei einem
Majorate, mit welchem
der König die Ausübung
eines erblichen Stimm-
rechts verbunden hat, eintre-
ten sollte, so kann während
der Zeit derselben das Stimm-
recht nicht ausgeübt werden.
Ueber die Art und Weise,
wie die Majorate auf die
festgesetzte Summe von
Einkünften zu errichten
seyn werden, wird der
König in vorkommenden
einzelnen Fällen die nähere
Bestimmung treffen, und
die Errichtung eines solchen
Majo-

Majorats soll keineswegs die Beilegung einer Virilstimme zur unmittelbaren Folge haben, sondern nur die Bedingung sein, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts statt finden wird.

§.

Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt.

§.

Die Zahl sämtlicher von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Cammer nicht übersteigen.

§.

Die zweite Cammer ist

Seite 21 v

zusammengesetzt
(:cf. die Anlage. :)

§.
die Mitglieder beider
Cammern müssen einem
der drey vermöge der
Wiener Congreßacte
völlig gleichgestellten christ-
lichen Glaubensbekenntnisse
zugethan sein, und das
25^{ste} Lebensjahr vollendet
haben.

§.
Die auf die Dauer eines jeden
Landtages erwählten Deputir-
ten der Ritterschaft müssen
aus im Königreiche belegenen
Grundeigenthum ein reines,
mit keinen öffentlichen
Hypothecken beschwertes
Einkommen von sechshun-
dert Thalern besitzen;
die Deputirten der nicht zur
Ritterschaft gehörenden
Grundeigenthümer gleichfalls
aus

Seite 22 r

aus im Lande belegenen
Grundeigenthume ein jährliches
reines Einkommen von
Dreihundert Thalern und
die übrigen gewählten
Deputirten ein reines Ein-
kommen von Dreihundert
Thalern, es sei aus im
Königreiche belegenen
Grundeigenthume oder
im Lande radicirten Capi-
talien.

§.

Alle diejenigen Grund-
eigenthümer, über deren Ver-
mögen unter ihrer Verwal-
tung ein Conkurs ausgebrochen
und noch anhängig ist, können
überall nicht zu Mitglie-
dern der Stände-Ver-
sammlung gewählt, die-
jenigen aber, welche den
Conkurs von ihren Vorfah-
ren überkommen haben,
insofern als Deputirte
zugelassen werden, als

Seite 22 v

sie übrigens dazu qualificirt sind und namentlich das vorbestimmte Einkommen besitzen, wozu auch die von ihnen zu beziehende Competenz gerechnet werden soll.

§.

Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung können nur solche Personen sein, welche ihren Wohnsitz im Königreiche haben und sich nicht im activen Dienste eines fremden Landesherrn befinden.

Hievon sind nur diejenigen ausgenommen, welche in den Staaten der Herzogl. Braunschweigschen Linie wohnen und im Dienste stehn, so lange hierunter das *reciprocum* beobachtet werden wird.

Auch findet diese Bestimmung auf die mediatisirten Fürsten und Grafen keine An-

Anwendung, indem diese ihren Wohnsitz nach Gefallen nehmen können. Denselben wird außerdem das Vorrecht zugestanden, daß sie im Falle der Minorennität in der Versammlung durch ihren Vormund vertreten werden können, sofern dieser aus demselben Hause sein und alle den mediatisirten Fürsten conservirten Rechte ausüben wird.

§.

Die zur allgemeinen Ständeversammlung berufenen Stifter, gleichwie auch die Landesuniversität und die Consistorien sind in der Wahl ihres Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt, sondern haben die Befugniß, auch

Seite 23 v

außerhalb derselben diejenigen Personen zu wählen, welchen sie ihr Zutraun schenken, vorausgesetzt, daß selbige nach den vorstehenden Bestimmungen überhaupt qualificirt sind.

§.

Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen, und dabei bestimmt, daß die Wahl der Deputirten von dem Megistrate den ordentlichen Bürgerrepräsentanten und den zu diesem Zwecke von der Bürgerschaft erwählten Wahlmännern geschehen soll, deren Zahl

§.

Die von der Ritterschaft und den übrigen Grundeigenthümern zu erwählenden Deputirten müssen dagegen selbst Mitglieder der Wahlcorporationen sein.

§.

Wegen der Art der Wahlen der nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundeigenthümer wird, so weit sie nicht bereits verfassungsmäßig feststeht, nach der Localität der verschiedenen Provinzen die nähere Bestimmung getroffen werden.

§.

Sämtliche Deputirten haben sich als Repräsentanten nicht des Standes oder der Commune, von denen sie gewählt werden, sondern als Vertreter des ganzen Königreichs anzusehn. Jedes

Seite 24 v

Mitglied erhält für seine Person das Recht, eine vollgültige Stimme abzugeben, kann solche aber nicht auf ein anderes Mitglied übertragen.

§.

In der ersten Cammer sitzen die persönlich berechtigten Mitglieder nach der vorgeschriebenen Ordnung; die übrigen nach Gefallen. In der zweiten Cammer hat kein Mitglied einen Vorzug in Ansehung der Sitze.

§.

Kein Mitglied soll während der Dauer der Landtags-Versammlung mit persönlichem Arrest belegt werden, es sei denn, daß die Gerichte in dem Falle eines schweren Criminal-Verbrechens wegen besorgter Flucht eine schleunige Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den-

Seite 25 r

den Cammern ohne Aufschub
anzuzeigen ist.

§.

Die Dauer eines Landtages
ist auf sechs Jahre festgesetzt.
Jedoch hängt es von der Landes-
herrschaft ab, die Versamm-
lung auch früher zu jeder Zeit
aufzulösen und eine neue
anzusetzen, auch zum Behufe
derselben neue Wahlen
von Deputirten auszuschreiben.

§.

Die gewählten, mit dem Schlusse
des Landtags abtretenden
Deputirten können wieder
gewählt werden.

§.

Jedes Jahr soll eine Versamm-
lung der allgemeinen Stände
gehalten werden.

§.

Jede Cammer kann sich ver-

Seite 25 v

tagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Cabinets-Ministerii, welches zu ermäßigen hat, ob die Erledigung der landesherrlichen Propositionen die gewünschte Vertagung gestattet.

§.

Der Schluß der Sitzungen jedes Jahres und des ganzen Landtages wird von der Landesherrschaft verfügt.

§.

Die persönlich berechtigten Mitglieder der StändeVersammlung erscheinen so oft es ihnen gefällt.

Die gewählten Deputirten dürfen sich während der Zeit des Landtages nicht ohne Erlaubnis der Cammer, in der sie sitzen entfernen.

Ein gewähltes Mitglied, wenn es ohne Erlaubnis des

Seite 26 r

des Präsidenten in 14. Tagen
nacheinander in den Sitzungen
nicht erscheint, soll angesehen
werden, als ob es seine
Stelle resignirt habe.

§.

Die Mitglieder der Stände-
Versammlung erhalten aus der Casse

[Leerstelle im Original]

§.

Die übrigen Verhältnisse der
allgemeinen Ständeversamm-

lung und der zu derselben abzu-
sendenden Deputirten, des
Erblandmarschalls, der Präsi-
denten, Generale Syndiken
und General-Secretaire,
die Vorschriften über das
Verfahren in den Sitzungen
der Versammlung und
bei Behandlung der zur
Deliberation kommenden
Gegenstände, sind in einem
besonderen Reglement näher
festgesetzt worden, welches
einen Anhang der gegenwärtigen
Verfassungs-Urkunde
ausmacht.

§.

Die Provinzial-Landschaften
sollen allenthalben aus der
Ritterschaft, den Städten
und den Deputirten der
nicht zur Ritterschaft
gehörenden Grundeigen-
thümer bestehen. In den
Provinzen Calenberg-
Grubenhagen und Lüneburg
nimmt

nimmt außerdem die Prälatur an den Provinzial-Landschaften Theil, so wie in Ansehung der Theilnahme an der Hoyaschen Landschaft dem Stifte Bastum sein Recht vorbehalten wird.

§.

Ueber die Art und Weise der Theilnahme jedes Standes an den landschaftlichen Verhandlungen, über die Qualification der zum Landtage berechtigten Mitglieder, über die Art der Communicationen zwischen der Landesherrschaft und den Landschaften, über die Art und Zeit der Zusammenberufung der letzteren entscheiden die bestehenden provinziellen Verfassungen, welche nur mit Zustimmung jeder Landschaft abgeändert werden können.

Seite 27 v

Jedenfalls soll jedoch wenigstens alle drei Jahre ein Provinzial-Landtag in jeder Provinz statt finden.

§.

Die Ausschüsse derjenigen Provinzial-Landschaften, bei denen solche herkömmlich bestehen, müssen aus allen zur Landschaft berechtigten Ständen zusammengesetzt werden. Diese Ausschüsse haben überall nur die landschaftlichen Institute zu verwalten und die zur Deliberation der ganzen Landschaft zu bringenden Gegenstände vorzubereiten, auch da, wo solches hergebracht ist, die landschaftlichen Officianten zu wählen. Alle übrigen Gegenstände landschaftlicher Berathungen und Beschlüsse, insbesondere auch die landschaftlichen Wahlen dürfen nie von dem

dem Ausschusse, sondern müssen stets von der ganzen Landschaft wahrgenommen werden, wozu diese nöthigen falls besonders zu convociren ist.

§.

Jede Provinzial-Landschaft ist befugt, einen Land-Syndikus zu wählen, welcher in der Versammlung das Protocoll führt, dem landschaftlichen Ausschusse als Consulant beigeordnet ist, die schriftlichen Ausfertigungen für die Landschaft und den Ausschuss entwirft und die Aufsicht über die landschaftliche Registratur führt. Derselbe wird auf Lebenszeit angestellt, und erhält einen von der Landesherrschaft auf den Antrag der Landschaft zu bestimmenden

Seite 28 v

festen Gehalt.

§.

Alle Kosten, welche durch die
Provinzial-Landschaften und
deren Zusammenkünfte
veranlasst werden, sollen
nicht ferner aus der allge-
meinen Landes-Casse bestritten,
sondern von jeder Provinz
besonders aufgebracht werden.

Erste Cammer

- 1., Herzog von Aremberg,
- 2., -„- „ Cersevarem-Looz.
- 3., Fürst von Bentheim.
- 4., Graf von Stolberg zu Wernigerode.
- 5., -„- _ Stolberg zu Stolberg.
- 6., den Erblandmarschall des Königreichs.
- 7., der General-Erbpostmeister Graf von Platen-Hallermund.
- 8., der Abt von Loccum.
- 9., der Bischof von Hildesheim.
- 10., die Majoratsherren, denen die Landesherrschaft ein persönliches erbliches Stimmrecht in der Ständeversammlung verleihen wird.
- 11., die vom Könige auf Lebenszeit ernannten Mitglieder.
- 12., die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaften, nämlich
von der Calenberg-Grubenhagenschen Ritterschaft 7.
„ „ Lüneburgschen 6.
„ „ Bremen- und Verdenschen 5.
„ „ Hoya- und Diepholzchen 2.
„ „ Osnabrückschen „
incl. Meppen und Lingen 4.
„ „ Hildesheimschen 3.
„ „ Ostfriesischen 1.
- 13., ein auf die Dauer eines jeden

Seite 29 v

Landtages erwählter Deputir-
ter von jeder der Städte
Hannover, Göttingen,
Lüneburg, Osnabrück,
Hildesheim und Emden.

Zweite Cammer

1., Ein Deputirter von jedem der Stifter

St. Bonifacii zu Hameln, Cosmae

& Domiani zu Wunstorf, Beatea

Mariae Virginis und St. Alexan-

dri zu Einbeck, Bardewirk

und Ramelsloh.

2., Ein Deputirter der Universität

Göttingen.

3., Zwei von den Consistorien zu erwählende

Deputirte.

4., Sieben Deputirte der Ritterschaften,

nämlich von jeder Provinz einer.

5., Ein Deputirter der Residenz-Stadt Hannover.

6., „ – „ – „ Stadt Northeim.

7., „ – „ – „ Stadt Hameln.

8., „ – „ – „ Städte Einbeck und Osterode.

9., „ – „ – „ Stadt Duderstadt und der

Göttingenschen kleinen Städte.

10. „ – „ – „ Stadt Münden.

11., „ – „ – „ kleinen Städte im Calenbergschen.

12., „ – „ – „ Städte am Harz.

13., „ – „ – „ Stadt Uelzen.

14., „ – „ – „ „ Celle.

15., „ – „ – „ „ Harburg.

16., Städte Lüchow, Dannenberg

und Hitzacker.

17., Städte Soltau, Waldeck

Burgdorf und Giffhorn.

- 18., Ein Deputirter der Stadt Stade.
- 19., „ – „ – „ „ Buxtehude.
- 20., „ – „ – „ „ Verden.
- 21., „ – „ – „ „ Otterndorf
- 22., „ – „ – „ „ Nienburg
- „ – „ – „ „ Städte Quackenbrück
Fürstenau und Melle
- 24., „ – „ – „ „ Städte Meppen, Haselünne
und Lingen.
- 25., „ – „ – „ „ Stadt Goslar
- 26., „ – „ – „ „ Städte Alfeld, Peine
und Lockenem
- 27., „ – „ – „ „ Elze, Groanu, Sarstedt
und Dassel
- 28., „ – „ – „ „ Aurich und Esens
- 29., „ – „ – „ „ Stadt Norden.
- 30., „ – „ – „ „ Leer.
- 31., „ – „ – „ „ Städte Schüttdorf, Nordhorn
und Neuenhaus.
- 32., Die Deputirten der nicht zu den Ritter-
schaften gehörenden Grundbesitzer
im Königreiche, nämlich
von Calenberg, Göttingen und Grubenhagen 5.
„ der Grafschaft Hohenstein 1.
„ Lüneburg 4.
„ Bremen und Verden 8.
„ Lande Hadeln 1.
„ Hoya und Diepholz mit Einschluß der

Seite 32 r

dortigen Flecken und Freien 3.

von Osnabrück 3.

„ Meppen und Lingen 2.

„ Bentheim 1.

„ Hildesheim 3.

„ Ostfriesland 5.

Sechstes Capitel

Von dem Verhältnisse der Kirchen
zum Staate.

§.

Den in dem Königreiche bestehen-
den christlichen Confessionen, wie
auch den Bekennern der mosai-
schen Religion wird freie öf-
fentliche Religionsausübung, und
der volle Genuß ihrer Kirchen,
Schul- und Armenfonds
zugesichert.

§.

Die Anordnungen in Betreff
der inneren kirchlichen Angele-
genheiten bleiben der verfas-
sungsmäßigen Autonomie
einer jeden Kirche überlassen.

§.

Dem Könige gebührt das
obersthoheitliche Schutz- und
Aufsichtsrecht über die Kirchen.
Zu Folge derselben bedürfen
alle Anordnungen der Kirchen-
gewalt der Einsicht und

Seite 33 v

Genehmigung von Seiten der Landesherrschaft, ehe sie verkündet oder vollzogen werden dürfen.

§.

Diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche wegen der Verbreitung der Staatsdiener zu ihrem Berufe und der Prüfung derselben bereits vorgeschrieben sind, oder künftig getroffen werden, finden auch auf die Kirchen- diener ihre Anwendung.

§.

Alle Kirchen- und Schuldiener werden von Seiten der Landesherrschaft bestätigt und erhalten erst dadurch ein Recht auf die mit ihrem Amte verbundenen Einkünfte.

§.

Die Entfernung der Kirchen- oder

oder Schuldiener von ihrem Amte, ihre Versetzung auf eine andere Stelle wider ihren Willen und die Suspension derselben vom Dienste und Gehalte kann im Wege der Administration nur wegen Vernachlässigung ihres Dienstes oder wegen Begehung von Dienstwidrigkeiten oder Dienstverletzungen oder sonstiger anstößiger Handlungen statt finden, und bedarf jedes Mal der Bestätigung von Seiten der obersten Staatsbehörde.

§.

Kirchen- und Schuldienern, welche durch Altersschwäche oder durch fortdauernde Krankheit an der Vernehmung ihres Amtes gehindert werden, muß von der mit ihrem Amte verbundenen Einnahme der nöthige Unterhalt gesichert

Seite 34 r

werden.

§.

Das Vermögen der einzelnen Kirchen, Capellen und kirchlichen Armenfonds soll unter Aufsicht der bundesherrlichen und kirchlichen Oberbehörden durch von den Kirchengemeinden zu erwählende Verwalter administrirt, und nie zu andern als den kirchlichen Zwecken der Kirchengemeinde, der es gehört, verwandt werden. Den angeordneten Verwaltern dieses Vermögens stehn in jeder Kirchengemeinde einige, von dieser gewählte, Vorsteher zur Seite, welche bei allen wichtigeren Verwaltungsmaßregeln, wie auch bei Veräußerungen von einzelnen Theilen des Vermögens der Kirchen, Capellen, kirchlichen Armenfonds, und den zur Dotation der Pfarren, Pfarrwittwenthümer

thümer und Schulen, ferner bei Anlagen, welche zu Zwecken der Kirchen und Schulen ausgeschrieben werden sollen, bei Anstellung von Processen, wenn sie nicht gegen die Kirchengemeinde selbst gerichtet sind, und endlich bei der Rechnungsablage zugezogen werden müssen, und dabei die Rechte der Kirchen- oder Schulgemeinde vertreten.

§.

Das zu einem eignen abgesonderten Fonds vereinigte Vermögen, welches von den vormaligen Klöstern und andern ähnlichen Stiftungen in verschiedenen Theilen des Königreichs herrührt, soll für immer von allen andern LandesCassen gänzlich getrennt bleiben und allein zu den Bedürfnissen der Landesuniversität, der Kirchen, Schulen und wohlthätigen

Anstalten aller Art verwendet werden.

Die Verwaltung dieses Vermögens steht unter der Leitung des Cabinets-Ministerii, jedoch soll der allgemeinen StändeVersammlung jährlich eine Uebersicht der Verwendungen aus demselben mitgetheilt, auch rücksichtlich der Veräußerung von Theilen desselben alle diejenigen Vorschriften ihre volle Anwendung finden, die bey Veräußerungen vom Domanial-Vermögen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde vorgeschrieben sind.

§.

Das Kirchenregiment in beiden evangelischen Kirchen führt der Landesherr unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Consistorien und sonstigen für einzelne Landestheile oder Bezirke bestehenden kirchlichen Oberbehörden.
Sollte

Seite 36 r

Sollte aber der Fall eintreten,
daß der Landesherr sich zur
katholischen Confession bekennte,
so soll wegen Wahrnehmung
der Episcopalrechte in den
evangelischen Kirchen das
Nöthige mit Zustimmung
der allgemeinen Stände-
Versammlung verordnet
werden.

§.

In der katholischen Kirche
führen die Bischöfe von Hildes-
heim und Osnabrück unter
verfassungsmäßiger Mit-
wirkung ihrer Domcapitel,
und solange der bischöfliche
Stuhl von Osnabrück nicht
besetzt ist, in Gemäßheit der
Bulle Impensa Romanorum
pontificum vom 26. März
1824., in dessen Sprengel
ebenfalls der Bischof von
Hildesheim das Kirchenregi-
ment. Jedoch bedürfen alle
allgemeine Anordnungen

Seite 36 v

und Erlasse der Kirchenbehörden und alle Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle der vorgängigen Einsicht und Genehmigung von Seiten der Landesherrschaft. Die Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen steht unter der Aufsicht der landesherrlichen katholischen Consistorien.

7. Capitel

Von der Dotation der Krone,
und dem Finanz-Haushalte

1.

Sämmtliche gegenwärtige
und zukünftige zum Königl.
Domanio gehörige Güter
und Gefälle, Forsten, Berg-
werke, Salinen, Regalien,
dazu gehörige Inventari-
en, Bestände und Activ-
Capitalien bleiben, unzer-
trennlich mit der Krone
Hannover verbunden,
und gehen mit derselben
an den König, als Landes-
herrn über.

2.

Als unablösliche und vor-
ab zu berücksichtigende Verpflich-
tung bleibt auf diesen
Königlichen Domanialgü-
tern und Gerechtsamen
die Ausgabe ruhen, welche
der Unterhalt und die Hofhal-
tung des Königs (und der

Königlichen Familie) erfordert.

3.

Zu Erfüllung dieser Verpflichtung sollen die in der Anlage benannten Güter vorzugsweise als immerwährende Dotation der Krone dergestalt ausgesetzt werden, daß die davon erfolgende Einnahme zu dem veranschlagten Ertrage an den Schatz-Meister der Krone abgeliefert wird.

Die Verwaltung dieser Krongüter so wie die Erhaltung der dazu erforderlichen Gebäude und Inventarien soll von der allgemeinen Verwaltung der Domänen wahrgenommen und bestritten werden; jedoch steht dem Könige das Recht zu, einzelne dieser Krongüter, gegen Anrechnung des Durchschnitts-Ertrages der-

derselben für den König, die Königin, oder Mitglieder der Königl. Familie in Gebrauch und Benutzung zu nehmen.

4.

Außer diesen Gütern gehören zur Dotation der Krone,
1. sämtliche Königl. Schlösser und Gärten, so wie diejenigen Königl. Schlösser und Gärten, welche etwa künftig erbaut oder acquirirt werden mögten, und 2., die auf der Anlage verzeichneten Activ-Capitalien der bisherigen ChatoulCaße.

5.

Die zur Dotation der Krone gehörigen Güter und Capitalien sind unveräußerlich und dürfen nie mit Hypotheken beschwert werden.

5.

Die Erhaltung der Königl. Schlösser und Gärten, und des dazu gehörigen Inventarii wird aus den Revenuen des Kronschatzes bestritten. Die Erbauung und Einrichtung neuer Schlösser, oder ganzer Theile derselben, die Acquisition neuer Schlösser und Gärten, die Anschaffung ganz neuer Ameublements und Inventarien zum Gebrauch des Königs oder der Königl. Familie fallen der General-Landes-Casse zur Last. Die desfallsigen Aufschläge sollen indessen zuvor den Ständen zur Genehmigung bey dem Landes-Budjet vorgelegt werden.

6.

Die Erhaltung der Königl. Prinzen und Prinzessinnen Söhne und Töchter des regierenden Königs bis zu ihrem acht-

achtzehnten Jahre wird aus der Dotation der Krone; diejenige der Königl. Prinzen und Prinzessinnen, welche nicht Söhne oder Töchter des regierenden Königs sind, wird bis zu ihrem achtzehnten Jahre aus den Apanagen bestritten. Mit dem vollendeten achtzehnten Jahre so wie im Fall der eigenen Etablierung oder Vermählung werden den Prinzen und Prinzessinnen besondere Apanagen, Einrichtungs- oder Ausstattungs-Kosten aus der General-Landes-Casse ausgesetzt. Die desfallsigen Vorschläge werden den Ständen zur Genehmigung vorgelegt.

7.

Hinterlässt der König oder ein Prinz des Königl. Hauses eine Witwe, so

ist für deren standesmäßiges Auskommen auf den Vorschlag des Königs und mit Genehmigung der Stände aus der Landes-Casse Sorge zu tragen.

8.

Die ausgesetzten Apanagen oder Witwen-Gehalte fallen mit dem Absterben der Berechtigten an die Landes-casse zurück. Sind Domänen, Kron-Juwelen oder Activ-Capitalien aus der Dotation der Krone, oder aus dem Vermögen der General-Landes-Casse zur Benutzung eingeräumt, so fallen diese Domänen oder Capitalien an die Krone oder die Landes-Casse zurück. Sind bey dem Absterben des oder der Berechtigten eine Witwe und minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, oder blos eine Witwe oder nur minderjährige

Seite 40 r

jährige Prinzen und Prinzessinnen vorhanden, so wird die Apanage oder der Witwen Gehalt so lange fortgezahlt bis für den Fall auf den Vorschlag des Königs mit Genehmigung der Stände angemessene Sorge aus der General-Landes-Casse getragen werden.

9.

Das Privat-Vermögen des Königs, der Königin, der Prinzen und Prinzessinnen, wohin namentlich auch dasjenige gehört, was aus den Revenuen der Dotation der Krone, der Apanagen oder Witwengehälte erübrigt oder requirirt worden, verbleibt nach Maasgabe der Haus- oder Landesgesetze der völlig freien Disposition der Berechtigten.

Seite 40 v

10.

Ueber die Verwendung der zur Dotation der Krone, zu Witthümern oder Apanagen der Mitglieder der Königl. Familie ausgesetzten Einnahmen steht den Ständen keine Controlle oder Nachfrage zu.

Von dem allgemeinen Landes-Budjet

11.

Sämmtliche, nach Abzug der Dotation der Krone, und der für Witthümer und Apanagen der Mitglieder der Königl. Familie ausgesetzten Summen, verbleibende Einnahmen der zum Königl. Domanio gehörigen Güter, Gefälle, Forsten, Bergwerke, Salinen, Regalien und Activ-Capitalien sollen mit Einschluß der Chaussee-

Chaussegelder und der Sporteln gemeinschaftlich mit den Einnahmen an Steuern zu Bestreitung des Staatsaufwandes verwendet werden.

12.

Zu Feststellung dieses Staatsaufwandes soll von Unserem Ministerio alljährlich den Ständen des Königreiches ein allgemeines Landes-Budjet mit den erforderlichen Erläuterungen vorgelegt werden.

13.

Das Ausgabe-Budjet soll, nächst den allgemeinen Ausgaben, nach den verschiedenen Ministerial-Departements getrennt aufgestellt, und in ordentliche und außerordentliche Ausgaben getheilt werden.

14.

Die ordentlichen Ausgaben werden auf sechs Jahre festgestellt; die außerordentlichen für ein Jahr. Zu den letzteren gehören diejenigen Summen, welche für außerordentliche Unterstützungen und Gratificationen erforderlich sind. Zu deren Bestreitung soll alljährlich ein bestimmter Fond zur Disposition Unseres Ministerii gestellt werden, von dessen Ermäßigung es abhängt, zu bestimmen, ob und in wie weit hierauf Bewilligungen zu ertheilen sind.

15.

Die für die Dauer der Lebens- oder Dienstzeit bewilligten Gehalte und Pensionen werden vom König bestimmt; den Ständen steht indessen bey der Feststellung der Gehalts- und Pensions-Etats

Seite 42 r

Etats, oder der Regulirung
ganzer Dienstzweige ein
rathsames Gutachten, so wie
das Recht zu, desfallsige
Anträge auf angemessene
Regulierung für die Zukunft
zu machen.

16.

Die Anschläge für den Dienst
der Ministerial-Departements
werden dergestalt
als ein Ganzes betrachtet,
daß die Vertheilung der für
den Dienst des Ministerial-
Departements im Ganzen
verwilligten Summen
der Bestimmung des Mini-
sterii überlassen wird,
insofern die Verwendung
nur für die erwähnten
Zwecke, und ohne Ueber-
schreitung des ganzen
Credits statt findet.

17.

Die Ersparungen, welche im

Laufe der sechsjährigen Bewilligungs-Periode bey den ordentlichen Ausgaben gemacht werden, verbleiben zur Disposition des betreffenden Ministerial-Departements. Nach Ablauf der sechsjährigen Bewilligungs-Zeit kann über diese Ersparungen anderweit disponirt werden. Hinsichtlich des Ausgabe-Etats des Militair-Departements wird dagegen festgestellt, daß die Ersparungen welche hiebei gemacht werden, solange baar in den Schatz nieder gelegt und für eintretende außerordentliche Bedürfnisse reservirt werden sollen, bis dieselben die Hälfte des ganzen Militair-Etats erreichen. Uebersteigt die Ersparung diesen Betrag, so kann darüber mit Einwilligung der Stände anderweit disponirt werden.

18.

Die ordentlichen, für den öffentlichen Dienst nothwendigen, und auf bestimmten Verpflichtungen der Casse beruhenden Ausgaben dürfen von den Ständen einseitig nicht verweigert werden.

Insonderheit wird wegen des Militair-Etats festgestellt, daß diejenige Ausgabe, welche erforderlich ist, um diejenigen Truppen zu erhalten, welche nach den jetzigen oder künftigen Beschlüssen der deutschen Bundes-Versammlung gehalten werden müssen, von den Ständen nicht verweigert werden darf.

19.

Für geheime Ausgaben soll Unserem Ministerio ein angemessener Fond bewilligt werden, und die solchergestalt geleistete

Ausgaben ohne weitere Nachforschung von Seiten der Stände in der demnächstigen Rechnung passiren, sofern diese Ausgabe durch eine von dem Könige und sämtlichen Ministern zu unterzeichnende Verfügung als nothwendig bezeichnet wird.

20.

Für außerordentliche, nach Abschluß des Budgets, und während der Vertagung der Stände eintretende Bedürfnisse, welche bey Feststellung des Budgets nicht berücksichtigt worden, und welche gleichwohl, namentlich im Fall eintretender Landes-Calamitäten, Kriegs-Rüstungen oder innerer Unruhen sofortige Maasregeln und Kosten-Verwendungen erfordern, soll mit Zuhülfenahme der bey den Departements etwa

etwa gemachten Ersparungen,
ein Reserve-Fonds ausge-
setzt werden, welche 5. pro-
Cent aller Ausgaben betragen
soll. Die Disposition
über diesen Reservefond
soll Unserem Gesamt-
Ministerio auf dessen
Verantwortung zustehen,
die Verwendung aber
den Ständen bey ihrer
nächsten Zusammenkunft
nachgewiesen werden.
Sollte wider Erwarten,
das unerwartete Bedürf-
niß so groß seyn, daß
die Ausgabe mit diesem
Reservefond nicht bestrit-
ten werden könnte: so
hat der König das Recht,
auf den Bericht des ganzen
Ministerii und nach An-
hörung des Geheimen Raths-
Collegii zu bestimmen,
daß eine Anleihe auf den
Credit der General-Landes-
Casse bis zu dem Belaufe

Seite 44 v

von 1. Million Thalern gemacht werden darf.

Die desfallsigen Verhandlungen und Acten sollen Unseren Ständen bei ihrer nächsten Versammlung zu dem Zwecke vorgelegt werden, damit sie sich überzeugen können, daß die solchergestalt gemachte Anleihe nothwendig war, und zum Besten des Landes verwandt worden; und der Betrag sodann in die Landes-Schulden-Etats aufgenommen werden. Zu größeren Anleihen ist die vorgängige Bewilligung der Stände jederzeit erforderlich.

21.

Gleichzeitig mit dem Anschlage der Ausgaben soll Unseren Ständen alljährlich ein Anschlag der zu deren Bestreitung erforderlichen Einnah-

Einnahmen vorgelegt werden.

22.

Das Einnahmen-Budget soll in zwei Haupt-Abtheilungen zerfallen, wovon die erstere die Einnahmen enthält, welche die Domänen, Forsten, Regalien p. gewähren, die andere aber diejenige, welche aus den Landessteuern erfolgt.

23.

Zu Erhebung der ersteren bedarf es einer Bewilligung der Stände nicht. Dagegen haben sie das Recht, dieserhalb eine Prüfung, und Anträge auf gesetzliche Aenderungen eintreten zu lassen. Falls dergleichen Aenderungen vom Könige genehmigt werden, welche eine Verminderung der Einnahme, oder eine Verbindung der Erhebung

Seite 45 v

mit Landessteuern zur Folge haben, so ist gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, daß an deren Stelle in der ersten Abtheilung eine Landes-Steuer gesetzt wird, hinsichtlich deren es dann einer jährlichen besonderen Bewilligung nicht weiter bedarf.

24.

Die übrigen zur Deckung der Landes-Ausgaben erforderlichen Steuern bedürfen der Einwilligung der Stände, deren in den desfallsigen Verordnungen Erwähnung geschehen soll.

25.

Die Stände dürfen indessen die zu Berichtigung der Landes-Ausgaben erforderlichen Steuern an und für sich nicht verweigern.

26.

Die mit Bewilligung der Stände

Seite 46 r

Stände einmal eingeführten Steuern, bleiben insofern sie nicht ganz oder theilweise ausdrücklich nur auf ein Jahr bewilligt sind, so lange gesetzmäßig bestehen, bis deren Aufhebung oder Aenderung von Landesherrn und Ständen concludirt, und auf andere genügende Weise für die Berichtigung der Landes-Ausgaben Sorge getragen ist.

27.

Die Rechnungen der Landes-Casse sollen den Ständen zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Die Stände haben das Recht nähere Erläuterungen und nöthigenfalls die Einsicht der Belege zu begehren, um sich zu überzeugen, daß die Einnahmen den Gesetzen gemäs eingezogen, und die Ausgaben zu keinen

anderen Zwecken, als denjenigen, wozu sie bestimmt worden, verwandt sind.

Im Fall einer solchen Gesetz- oder verfassungswidrigen Verwendung haben die Stände das Recht, die Restitution solcher Ausgabe-Summen zu verlangen, und den König in einer unmittelbaren Adresse zu ersuchen, den oder die Minister oder Beamte, welche eine solche gesetz- oder verfassungswidrige Verwendung sich haben zu Schulden kommen lassen, zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Auch haben die Stände das Recht, in Beziehung auf sonstige in der Landes-Rechnung vorkommende Einnahme- und Ausgabe-Posten Unserem Ministerio Vorstellungen und Anträge auf Aenderungen für

Seite 47 r

für die Zukunft zur Erwägung zu verstellen. Auf die Vergangenheit dürfen die gleichen Anträge niemals bezogen werden.

28.

Das Vermögen und die Einnahmen Unserer KlosterCammer sollen niemals mit der allgemeinen Landes-Rechnung vereinigt, sondern mit Vorbehalt der hinsichtlich der Verwaltung von Seiten des Königs etwa zu treffenden Aenderungen lediglich den Zwecken gewidmet bleiben, zu denen sie durch die Verordnung vom [Leerstelle im Original] 1818. bestimmt sind.

Dagegen soll Unseren Ständen alljährlich bei dem Landes-Budjet das Budjet der Kloster-Cammer zur Einsicht

Seite 47 v

vorgelegt werden, auch die desfallsige Rechnung denselben zur Einsicht und zu dem Zwecke mitgeteilt werden, damit sie sich überzeugen mögen, daß diese Fonds zu keinen andern als den vorgeschriebenen Zwecken verwandt werden.

Achtes Capitel.
Von den Staatsdienern.

§.

Der Landesherr ernennt oder bestätigt alle Staatsdiener des geistlichen und weltlichen sowohl Civil- als Militairstandes, insofern nicht den Behörden die Bestellung überlassen ist. In Ansehung derjenigen Stellen, für welche einzelne Berechtigte oder Körperschaften ein Wahl- und Präsentationsrecht zusteht, erfolgt die Ernennung in Form einer Bestätigung nach Maßgabe der deshalb bestehenden Verhältnisse.

§.

Der Ernennung oder Beförderung zu einem Staatsamte muß der Vorschlag der vorgesetzten Behörde, wenn eine solche vorhanden ist,

vorausgehen.

§.

Die Ertheilung von Anwartschaften auf bestimmte Staatsstellen ist völlig unstatthaft; gleichwohl kann den Gehülfen, welche altersschwachen oder sonst an gehöriger Wahrnehmung ihres Dienstes verhinderten Staatsdienern beigegeben werden, die demnächstige selbständige Anstellung nach Maßgabe der von ihnen bewiesenen Tüchtigkeit zugesichert werden.

§.

Erledigte Stellen sollen sobald als thunlich wieder besetzt werden.

§.

Jeder Staatsdiener ist bei seiner Anstellung auf die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Landesverfassung zu verpflichten

Seite 50 r

pflichten, und ist dafür bei allen seinen Dienstverrichtungen ohne Ausnahme selbstständig verantwortlich.

Ist ein Staatsdiener im Zweifel, ob die Behörde, welche ihm einen Auftrag erteilt, dazu competent sey, so hat er darüber bei seiner vorgesetzten Behörde anzufragen; so wie jedem Staatsdiener auch obliegt, wenn er bei dem Inhalte einer höhern Behörde Anstände findet, solche auf geziemende Weise und unter Vermeidung jeder Verzögerung der verfügenden Behörde vorzutragen, im Falle eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§.

Wer seinen Dienst vernachlässigt und sich Erinnerungen und Disciplinar-

strafen seiner vorgesetzten Behörde nicht zur Besserung dienen läßt, wer sich Dienstverletzungen oder Dienstwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, oder von der competenten Gerichtsbehörde wegen eines gemeinen Verbrechens mit einer Criminalstrafe belegt ist, kann nach genauer Erwägung des gehörig in Gewißheit gesetzten Verschuldens von dem Pleno des Cabinets-Ministerio nach Befinden der Umstände auf eine andere, auch geringer dotirte Stelle versetzt, vom Dienste und der DienstEinnahme auf längere Zeit suspendirt oder aus dem Dienste entlassen werden.

Suspension vom Dienste und von der Besoldung auf höchstens einen Monat und Disciplinarstrafen, die diese Grenze

Seite 51 r

Grenze nicht überschreiten
können von den höhern
Verwaltungsbehörden
gegen ihnen untergebene
Staatsdiener verfügt
werden.

§.

Diejenigen Staatsdiener,
welche wegen Altersschwäche
oder wegen anderer Gebrechen
ihre Berufsobliegenheiten
nicht mehr erfüllen können
und daher in den Ruhestand
versetzt werden, sollen
eine angemessene Pension
nach Maßgabe ihrer Dienst-
jahre und ihrer Dienst-
nahme erhalten.

§.

Keinem Staatsdiener kann
die nachgesuchte Entlassung
versagt werden; jedoch
muß er sich vor seinem
wirklichen Austritte aus dem
Dienste aller ihm deshalb

obliegenden Verbindlichkeiten
vollständig entledigen.

§.

Die oberste Leistung der Regierung
unter dem Landesherrn oder
dessen Stellvertreter wird von
dem gesammten Cabinetts-
Ministerio wahrgenommen.
Für die einzelnen Verwaltungs-
Zweige bestehen aber Ministerial-
Departements. Die rein Militai-
rischen Angelegenheiten, so weit
es dabei nicht auf Verände-
rungen in der Belastung der
Unterthanen und auf Verfü-
gungen über außerordentliche
Geldmittel ankommt, besorgt
der commandirende General.

§.

Die vom Landesherrn oder dessen
Stellvertreter ausgehenden
Verfügungen, mit Ausnahme
der rein militairischen An-
gelegenheiten, müssen von
dem gesammten Cabinets-
Ministerio

Ministerio oder von dem Vorstande des Departements contrasignirt werden, zu dessen Ressort die Verfügung gehört. Bei Angelegenheiten, welche mehrere Departements angehen, müßen die Ausfertigungen von den Vorständen dieser verschiedenen Departements contrasignirt werden.

§.

Ausfertigungen des gesammten Cabinets-Ministerii, welche im Namen des Königs erfolgen, sind von allen Mitgliedern des Cabinets-Ministerii zu unterschreiben und erhalten dadurch die Kraft der von dem Landesherrn Selbst vollzogenen Verfügungen. Andere vom gesammten Cabinets-Ministerio ausgehende Verfügungen werden im Originale von dem vorsitzenden Minister allein vollzogen, jedoch mit Aus-

Seite 52 v

nahme von Landes-Obligationen, die von sämtlichen Mitgliedern des Cabinets-Ministerii zu unterschreiben sind.

§.

Jedem Ministerial-Departement wird ein Geheimer Cabinetts-Rath beigeordnet, der alle vom Departement ausgehende Verfügungen im Concepte mit signirt, und in Verhinderungsfällen des Departements-Vorstandes für denselben im Originale unterschreibt.

§.

Jeder Minister oder Vorstand eines Ministerial-Departements ist dem Könige und dem Lande dafür verantwortlich, daß keine von ihm contrasignirte Verfügung des Landesherrn oder des Stellvertreters desselben wie auch keine von ihm vollzogene

zogene Verfügung des Cabinets-Ministerii und keine Verfügung des ihm anvertrauten Ministerial-Departements eine Verletzung der Verfassung enthalte.

§.

Das Geheime RathsCollegium, welches aus sämtlichen Mitgliedern des CabinetsMinisterii und anderen vom Landesherrn dazu berufenen Personen zusammengesetzt ist, soll bei wichtigen Landesangelegenheiten, namentlich bei Entwerfung der den Ständen vorzulegenden Gesetze, wie auch bei Entscheidung von Ressortstreitigkeiten zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten (§. :) zu Rathe gezogen werden.

Dasselbe hat jedoch nur

Seite 53 v

eine berathende Stimme, und
kommt nur auf besondere
Veranlassung des Cabinets-
Ministerii zusammen.

Seite 55 r

Neuntes Capitel
Von der Ausübung der
Staatsgewalt

§.

Der König vertritt den Staat
in allen seinen Verhältnissen
zum deutschen Bunde und
zu anderen Staaten.

§.

Alle organischen Verfügungen
des deutschen Bundestages
erhalten durch die Publication
von Seiten des Königs ver-
bindende Kraft für das
Königreich.

§.

Der König wird von den
Verträgen, die von ihm
mit auswärtigen Mächten
geschlossen werden, die Stände
in Kenntnis setzen, sobald
es die Umstände erlauben.

§.

Alle Gesetze, durch welche den Landeseinnahmen neue Leistungen an den Staat auferlegt oder die bisherigen Leistungen abgeändert werden, bedürfen sowohl behuf ihrer Erlassung, als ihrer Abänderung und authentischen Interpretation der Einwilligung der Stände. Bei andern neuen allgemeinen Gesetzen muß die allgemeine Ständeversammlung, bei neuen Provinzialgesetzen aber müssen die Provinzial-Landschaften mit ihrem Rathe gehört werden.

§.

Sollen durch die Verfügungen der deutschen Bundesversammlung oder durch Verträge mit fremden Mächten Bestimmungen getroffen werden

Seite 56 r

werden, welche nach dem vorhergehenden Paragraphen die Einwilligung oder die Berathung mit den Ständen bedürfen, so können jene Verfügungen oder Verträge nicht ohne diese ausgeführt werden.

§.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig.

§.

Der Königliche Fiscus hat in allen Privatrechtsstreiten bei den ordentlichen Gerichten Recht zu geben und zu nehmen.

§.

Niemandem, der sich durch eine Verfügung einer Verwaltungs-Behörde in seinen auf einem besonderen Titel beruhenden Privatrechten verletzt glaubt, kann der Weg des Rechtes verschlossen

Seite 56 v

werden. Jedoch dürfen die Gerichte nicht in die Kompetenz der Verwaltungsbehörden eingreifen.

§.

Entstehn Zweifel darüber, ob eine Sache zur gerichtlichen Entscheidung geeignet sey oder zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehöre, und können sich diese mit den Gerichten darüber nicht vereinigen, so sollen diese Zweifel, nachdem die Gründe der Gerichte und der Verwaltungsbehörden gehörig dargelegt werden, im versammelten Geheimen Raths-Collegio discutirt, und nach dessen Gutachten vom gesammten Cabinets-Ministerio entschieden werden.

§.

Der privilegirte Gerichtsstand wird, so weit er ein Realvorrecht gewisser Grundstücke

stücke ausmacht, hiemit gänzlich aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit über alle Grundstücke demjenigen Untergerichte übertragen, in dessem Bezirke sie liegen. Wegen des befreieten Gerichtsstandes in bloß persönlichen Sachen sollen Bestimmungen getroffen werden, welche die Zweifel über die Competenz der Gerichte beseitigen.

§.

Dem Könige steht das Recht zu, Straferkenntnisse vermöge des Begnadigungsrechts aufzuheben oder zu mildern, oder auch vermöge des Abolitionsrechtes das Verfahren gegen den Beschuldigten einzustellen und niederzuschlagen. Jedoch wird derselbe bei Ausübung dieser Rechte darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehn und der Wirksam-

keit der Strafgesetze nicht zu nahe getreten werde. Bloß polizeiliche oder fiscalische Strafen können von den Verwaltungs-Behörden aus besonderen Gründen gemildert oder ganz erlassen werden.

§.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens wird überall aufgehoben.

§.

Moratorien sollen von der Landesregierung nicht ertheilt werden.

§.

Die Verpflichtung der Landeseinwohner zum Militairdienste richtet sich nach den bereits bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen.

Seite 59 r

Zehntes Capitel
Vom Staatsgerichts-
hofe

§.

Zum gerichtlichen Schutze der
Verfassung wird ein Staats-
gerichtshof eingerichtet. Diese
Behörde erkennt über Unter-
nehmungen, welche auf den
Umsturz der Verfassung
gerichtet sind, und über
Verletzung einzelner
Puncte der Verfassung.

§.

Der Staatsgerichtshof besteht
aus einem Präsidenten,
welcher von dem Könige aus
den ersten Vorständen
der höhern Gerichte ernannt
wird, und aus zwölf
Richtern, von denen der
König die Hälfte ernennt,
jede Cammer der allge-
meinen Ständeversamm-

Seite 59 v

lung aber drei außerhalb
ihrer Mitte erwählt.
Unter den Königlichen
Richtern müssen wenigstens
drei Mitglieder der Höhern
Landesgerichte sein, und
unter den ständischen
Mitgliedern muß in jeder
Cammer wenigstens ein
Rechtsgelehrter erwählt
werden, welche auch mit
Vorbehalt der Einwilligung
des Königs aus Königlichen
Staatsdiener gewählt
werden können. Außerdem
müssen die Mitglieder
diejenigen Eigenschaften
besitzen, welche zum Ein-
tritte in die allgemeine
Ständeversammlung
erfordert werden.
Das Canzlei-Personal
wird aus dem des Ober-
Appellations-Gerichtes
genommen.

§.
Sämmtliche Richter werden
für

Seite 60 r

für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können nur durch Urtheilsspruch ihre Stelle als Mitgieder dieses Gerichtshofes entsetzt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieses Gerichtshofes zu sein, kann aber von der Ständeversammlung wieder erwählt werden.

§.

Das Gericht versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen vom Könige oder in dessen Namen vollzogenem Befehl oder einer Aufforderung von Seiten der allgemeinen Ständeversammlung mit Angabe des Gegenstandes erhält.

Das Gericht löset sich auf,

Seite 60 v

wenn der Proceß beendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Anstandsfällen das Gericht wieder zu versammeln.

§.

Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe wegen der oben erwähnten Handlungen kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der allgemeinen Ständeversammlung, und von der allgemeinen Ständeversammlung sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder der Ständeversammlung. Andere Staatsdiener können vor diesem Gerichtshofe nicht angeklagt werden.

§.

Wenn es erforderlich ist, In-

Seite 61 r

Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Mitgliedern der Königl. Justizkanzleien. Der Untersuchung muß jedoch ein Königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes beiwohnen.

§.

Es wird jedes Mal ein Referent und ein Correferent bestellt, von denen einer ein Königliches und der andere ein ständisches Mitglied des Gerichtshofes sein muß.

§.

Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von Königlichen und ständischen Richtern anwesend sein. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernen-

Seite 61 v

nung gehoben werden könnte,
so tritt der Jüngste im Dienste
von der überzählenden Seite
aus; doch darf die Zahl der
Richter nie unter zehn sein.

Im Verhinderungsfalle
des Präsidenten vertritt
der erste Königl. Richter
dessen Stelle.

Dem Präsidenten steht
keine Stimme zu; im Falle
der Stimmgleichheit ent-
scheidet die für den Angeklag-
ten günstigere Meinung.

§.

Die Strafbefugniß des Ge-
richtshofes erstreckt sich nur
auf Verweise und Geld-
strafen, auf Suspension
und Entfernung vom Amte,
auf zeitliche oder immer-
währende Ausschließung
von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die
höchste in seiner Kompetenz
liegende Strafe erkannt hat,
ohne

Seite 62 r

ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amts wegen eintreten zu lassen.

§.

Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§.

Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner

Seite 63 r

bisherigen Stelle gelassen oder
in einem andern Amte wieder
angestellt würde, es wäre
denn, daß in Rücksicht
auf Wiederanstellung
das gerichtliche Erkenntniß
einen ausdrücklichen Vorbe-
halt zu Gunsten des Ver-
urtheilten enthielte.

§.

Die Urtheile des Staats-
gerichtshofes werden mit
ihren Entscheidungsgründen
durch den Druck öffentlich
bekannt gemacht.